

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 3

Anröchte, 25. März 2013

18. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Bebauungsplan Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte	8
2.	Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte 2. Änderung	10

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Bebauungsplan Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 BauGB
2. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 19.03.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte aufzustellen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Die Planung dient der Wohnraumversorgung und Nachverdichtung des Ortskernes Anröchte. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,3 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 11 Flurstücke 29, 282 und das Flurstück 283 teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 19.03.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Die Planung dient der Wohnraumversorgung und Nachverdichtung des Ortskernes Anröchte. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,3 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 11 Flurstücke 29, 282 und das Flurstück 283 teilweise.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 41 „Friedhofstraße“, Anröchte liegt einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung in der Zeit vom

08. April bis 10. Mai 2013

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen & Leben, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planabsichten abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von den Antragstellern der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Anröchte

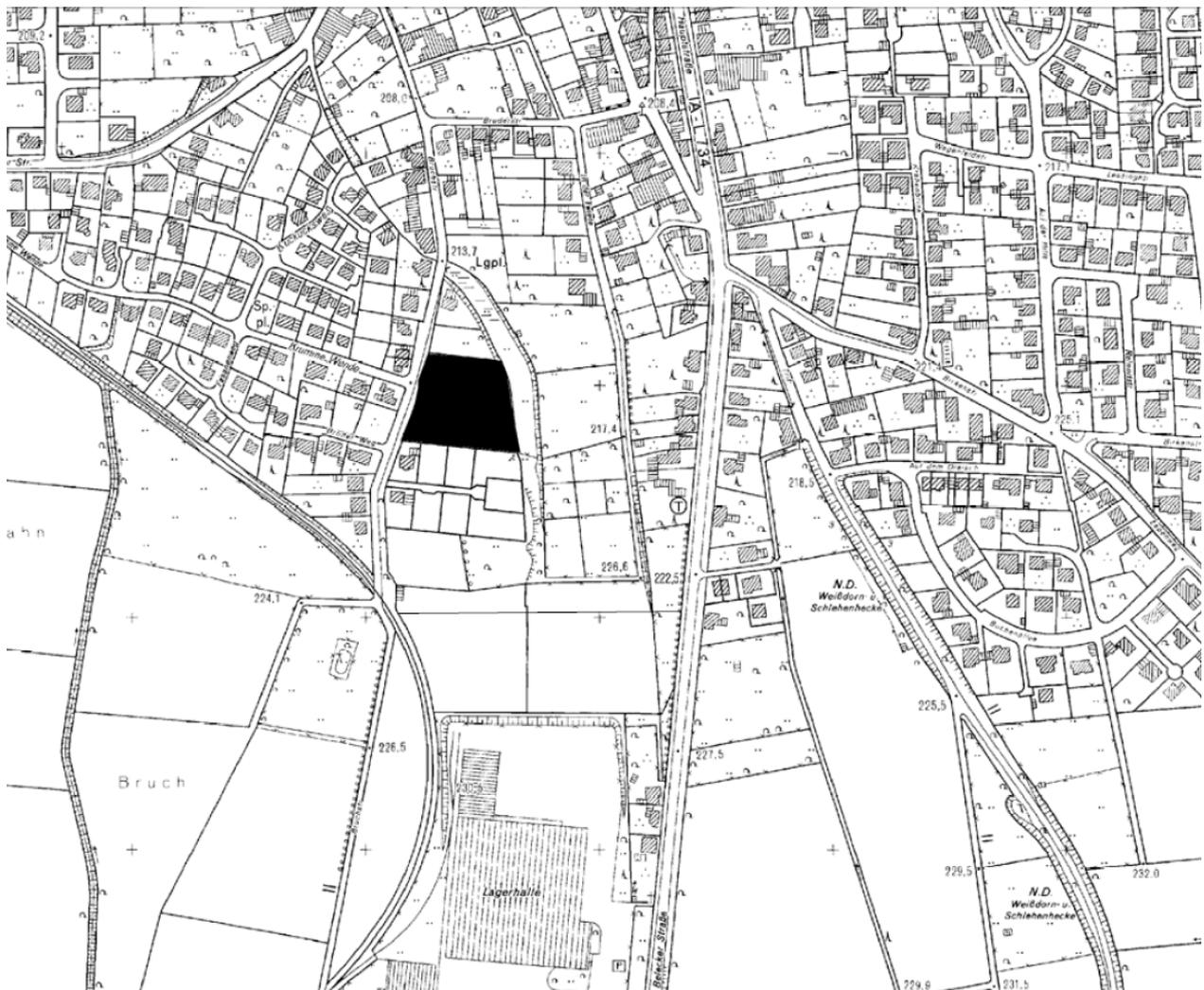
Anröchte, 25. März 2013

gez. Hüls
Bürgermeister i.V.

Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte 2. Änderung

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 BauGB
2. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 19.03.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 2. Änderung aufzustellen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Die Planung dient der Wohnraumversorgung und Nachverdichtung des Ortskernes Anröchte.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 70 und 693.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 19.03.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 2. Änderung einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, der im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll. Die Planung dient der Wohnraumversorgung und Nachverdichtung des Ortskernes Anröchte. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 70 und 693.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 39 „An der Schledde“, Anröchte, 2. Änderung liegt einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung in der Zeit vom

08. April bis 10. Mai 2013

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen & Leben, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planabsichten abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von den Antragstellern der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 25. März 2013

gez. Hüls
Bürgermeister i.V.